

§ 1 Stückelung, Verbriefung, Übertragbarkeit, Anleihegläubiger

- 1.1. Stückelung.** Diese verzinslichen auf Namen lautende Orderschuldverschreibungen der Whitestone Investment Advisory GmbH, Wohllebengasse 19 / Top 16, 1040 Wien (kurz WSIA oder Emittentin genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 1.500.000,- sind eingeteilt in 3.000 auf den Namen des Anleihegläubigers oder dessen Order lautende Schuldverschreibungen und werden mit einem Nennbetrag (exklusive Agio) von mindestens € 500,00 begeben. Höhere Nennbeträge sind in Schritten von € 500,00 festgelegt. („Schuldverschreibungen“).
- 1.2. Verbriefung.** Diese Orderschuldverschreibungen sind in Einzelurkunden verbrieft, welche die eigenhändige Unterschrift eines zur Vertretung der Emittentin Berechtigten tragen.
- 1.3. Übertragbarkeit.** Es handelt sich bei der gegenständlichen Emission um auf Namen lautende Orderschuldverschreibungen. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen können bis einschließlich zum 30. Kalendertag vor Fälligkeit sachenrechtlich durch Indossament an Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk der Übertragung (Setzen einer Orderklausel) auf der Rückseite der Einzelurkunde und Übergabe an den neuen Anleihegläubiger. Da der Emittentin jeder Zeichner namentlich bekannt ist, ist im Falle des Verkaufs oder der Übertragung der gegenständlichen Schuldverschreibungen an Dritten die Emittentin gemäß Absatz 4 vor Verkauf bzw. Übertragung zu informieren.
- 1.4. Verständigung der Emittentin.** Für die Übertragung ist die Zustimmung der Emittentin nicht erforderlich. Der bisherige und der neue Anleihegläubiger haben die Emittentin jedoch schriftlich über den Tag der erfolgten Übertragung sowie die Person des neuen Anleihegläubigers zu informieren. Vor Zugang der schriftlichen Benachrichtigung kann die Emittentin schuldbefreiend Zahlung an den bisherigen Anleihegläubiger leisten.
- 1.5. Einzelurkunden.** Ist über mehrere Orderschuldverschreibungen nur eine Urkunde ausgestellt und soll nur ein Teil der von der Urkunde erfassten Orderschuldverschreibungen übertragen werden, muss der übertragende Anleihegläubiger die Urkunde der Emittentin zur Abschreibung sowie Ausfertigung neuer Urkunden über die übertragenen Orderschuldverschreibungen vorlegen.
- 1.6. Anleihegläubiger.** „Anleihegläubiger“ bezeichnet den ersten Zeichner der Orderschuldverschreibungen oder denjenigen, an den die Orderschuldverschreibungen nach Absatz 3 übertragen wurden.

§ 2 Status/Rang, Pari passu

- 2.1. Status/Rang.** Die Orderschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.
- 2.2. Pari passu.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Orderschuldverschreibungen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Beträge an Kapital und Zinsen den Anleihegläubigern ausbezahlt worden sind, sicherzustellen, dass die Orderschuldverschreibungen auch in Zukunft mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.
- 2.3. Ausschüttungssperre.** Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, nur in jenem Ausmaß Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vorzunehmen, soweit die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt wird, um jeweils in den darauffolgenden zwölf Monaten fällig werdende Ansprüche sämtlicher Anleihegläubiger aus der Emission dieser Orderschuldverschreibungen zu erfüllen.

§ 3 Laufzeit, Mindestlaufzeit

- 3.1. Laufzeit.** Die Laufzeit der Orderschuldverschreibungen beginnt am 15. August 2022 („Ausgabetag“) und endet am 31. Dezember 2042 („Fälligkeitstag“).
- 3.2. Mindestlaufzeit.** Die Mindestlaufzeit ist bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ bis zum 31.12.2026 bzw. bei Variante 2 „MehrWert-Pro“ bis zum 31.12.2028 definiert.

§ 4 Verzinsung, Verzug

- 4.1. Fixer Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Orderschuldverschreibungen werden vom Ausgabetag bzw. Einlangen der Zeichnungssumme inkl. Agio am Konto der Emittentin (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Die gegenständlichen Schuldverschreibungen sind fix verzinst.

Die Fixzinsen betragen bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ 6,0 % des Nennbetrags p.a. und werden an die Anleihegläubiger jährlich im Nachhinein ausgezahlt. Die Zinsen werden von der Emittentin bis zum 31. Jänner des Kalenderjahres (Zinszahlungstag) des Folgejahres an die Anleihegläubiger ausgezahlt.

Die Fixzinsen betragen bei Variante 2 „MehrWert-Pro“ 7,45 % des Nennbetrags p.a. (0,6208% pro Monat) und werden an die Anleihegläubiger monatlich im Nachhinein ausgezahlt. Die Zinsen werden von der Emittentin bis zum 5. Tag des Kalendermonats (Zinszahlungstag) des Folgemonats an die Anleihegläubiger ausgezahlt.

- 4.2. Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ bzw. bei einem Kalendermonat bei Variante 2 „MehrWert-Pro“ („Zinsberechnungszeitraum“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode.
- 4.3. Zinsperiode.** „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag bzw. Einlangen der Zeichnungssumme inkl. Agio am Konto der Emittentin (einschließlich) bis zum darauffolgenden letzten Tag des Kalenderjahres bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ bzw. des Kalendermonats bei Variante 2 „MehrWert-Pro“ (einschließlich) und danach von jedem 01. Tag des Kalenderjahres bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ bzw. des Kalendermonats bei Variante 2 „MehrWert-Pro“ (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden letzten Tag des Kalenderjahres bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ bzw. des Kalendermonats bei Variante 2 „MehrWert-Pro“ (einschließlich).
- 4.4. Verzug.** Sollte die Emittentin mit ihren Zahlungen unter den Orderschuldverschreibungen in Verzug geraten, so läuft die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Verzugszinsen in Höhe von 5 % per anno auf den fälligen Kapital- und Zinsenbetrag weiter, bis diese Beträge vollständig getilgt sind.

§ 5 Rückzahlung

- 5.1. Rückzahlung am Fälligkeitstag.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Orderschuldverschreibungen zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- 5.2. Vorzeitige Rückzahlung.** Die Emittentin ist berechtigt, die Orderschuldverschreibungen zur Gänze oder auch teilweise zu jedem Zinszahlungstag, nach Ablauf der Mindestlaufzeit nach § 3 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen. Der erstmalige Kündigungszeitpunkt ist der 31. Dezember 2026 bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ bzw. der 31. Dezember 2028 bei Variante 2 „MehrWert-Pro“.

§ 6 Zahlungen

- 6.1. Zahlungen und Erfüllung.** Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften. Die Gutschrift der Kapitalrückzahlungen erfolgt bis spätestens zum dem Fälligkeitstag nächstfolgenden 31.01., die Gutschrift der Zinsen wie unter §4 (1) dargestellt, durch Überweisung auf das jeweilige vom Anleihegläubiger bekanntgegebene Konto, wobei solche direkten Zahlungen gegenüber diesen Anleihegläubigern als schuldbefreiend gelten. Die Periode zwischen Fälligkeitstag und Tag der Gutschrift ist unverzinst.
- 6.2. Fälligkeitstag kein Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Aufschubs zu verlangen.
- 6.3. „Geschäftstag“** bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 7 Steuern

Zusätzliche Beträge. Sämtliche auf die Orderschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Kündigung durch Anleihegläubiger

- 8.1. Keine ordentliche Kündigung.** Die Orderschuldverschreibungen können während der Mindestlaufzeit von Anleihegläubigern nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Anleihegläubiger auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt.
- 8.2. Ordentliche Kündigung.** Die Orderschuldverschreibungen können nach Ablauf der Mindestlaufzeit nach § 3 jährlich zum 31. Dezember von Anleihegläubigern, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, ordentlich gekündigt werden. Der erstmalige Kündigungszeitpunkt ist bei Variante 1 „MehrWert-Basis“ zum 31.12.2026 bzw. bei Variante 2 „MehrWert-Pro“ zum 31.12.2028 definiert.

§ 9 Verjährung

- 9.1.** Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Kapital nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- 10.1. Emission weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger berechtigt, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- 10.2. Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen, können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 11 Keine Börseinführung

Eine Zulassung der gegenständlichen Schuldverschreibungen an einem geregelten oder ungeregelten Markt einer Börse wird nicht beantragt werden.

§ 12 Informationspflichten der Emittentin

Dokumente. Solange Orderschuldverschreibungen ausstehend sind, hat die Emittentin den Anleihegläubigern ihre Einzeljahresabschlüsse unverzüglich nach deren Erstellung zur Verfügung zu stellen, spätestens bis zum 30. September des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Kalenderjahres.

§ 13 Mitteilungen, Bekanntmachungen

13.1. Mitteilungen an Anleihegläubiger. Mitteilungen an die Anleihegläubiger erfolgen entweder schriftlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse oder digital per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. über das Postfach im WSIA Online-Portal. Eine solche Mitteilung gilt als zugegangen, wenn eine Zustellung deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Anleihegläubiger der Emittentin die Änderung seiner Anschrift bzw. E-Mail-Adresse nicht bekanntgegeben hat.

13.2. Mitteilungen an die Emittentin. Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin sind schriftlich in deutscher Sprache an die Emittentin zu übermitteln.

13.3. Sonstige Mitteilungen. In allen anderen Fällen erfolgen alle die Orderschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder, falls diese Zeitung ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

14.1. Anwendbares Recht, Erfüllungsort. Form und Inhalt der Orderschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

14.2. Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das für Handelssachen jeweils zuständige Handelsgericht Wien für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenständlichen Schuldverschreibungen ausschließlich zuständig. Der Gerichtsstand eines Verbrauchers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

14.3. Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Whitestone Investment
Advisory GmbH
Wohllebengasse 19/16
1040 Wien
(FN 405679 m)



Wien, am 15.08.2022

Whitestone Investment Advisory GmbH